

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

**Neues Heimrecht schwächt Aufsichtspflicht des Landes Bremens – Novelle des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes ist im Interesse und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner dringend nachzubessern**

Mit der vorliegenden Neufassung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) in Drucksache 20/1686 wird das bis zum 31.12.2022 befristete aktuelle Heimrecht novelliert. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf gegen die Stimmen der CDU-Bürgerschaftsfraktion mehrheitlich zugestimmt.

Einhellige Zustimmung finden die Neuregelungen zur Stärkung des Informationsinteresses und zur Verbrauchersouveränität, soweit praktikierbar. Auch die Veröffentlichung der Ergebnisse von Prüfungen in Anlehnung an das sogenannte Hamburger Modell sowie die Abfassung des Gesetzes in Leichter Sprache findet Anerkennung.

Insgesamt jedoch bleibt die Novelle unter den Erwartungen und Anforderungen an eine Modernisierung der Pflichten staatlicher Aufsicht und zeitgemäße gesetzliche Anpassung. Diesbezüglichen Anmerkungen und Änderungsvorschlägen der CDU-Bürgerschaftsfraktion und von Interessenvertretungen pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner wurde seitens des Senats im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfes in der Sozialdeputation nicht Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzestext beachtet eben nicht ausreichend die Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern, weil die novellierten Regelungen die Aufsicht und die Überwachung von stationären Pflegeeinrichtungen schwächen.

Zu keiner Zeit wurde die für jede Einrichtung im Land Bremen gesetzlich vorgeschriebene und notwendige jährliche Regelprüfung praktiziert. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht des Landes sah sich hierbei in den letzten Jahren in der Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten überfordert und personell unterbesetzt. Statt diese unhaltbaren Zustände parallel zur Novelle des BremWoBeG endlich zu beenden und die Regelprüfungen auf effektivere Füße zu stellen, wird nunmehr mit Vorlage der Novelle die in Quantität und Qualität bislang mangelhaft umgesetzte Regelprüfung in Gesetzesform gegossen. Das Gesetz passt sich einer völlig unzureichenden Realität an, statt diese durch Neureglungen den wachsenden Anforderungen entsprechend zu verändern. Dies läuft dem Schutz der hochaltrigen Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen, ihren Rechten auf würdevolle Pflege zuwider. Pflegebedürftige Menschen leben in besonderen

Abhängigkeitsverhältnissen, gerade sie benötigen und verdienen den besonderen staatlichen Schutz und alle Fürsorge. Zudem spielen kommerzielle Gesichtspunkte in Pflegeeinrichtungen eine immer größere Rolle, bestimmen Fach- und Hilfskräfteengpässe sowie Kosten- und Zeitdruck die von außen nur schwer einsehbaren Handlungen und Abläufe.

Regelprüfungen sind darum weiterhin gesetzlich jährlich, in der Regel in jeder Einrichtung und zudem - wie auch in vielen anderen Bundesländern - unangemeldet durchzuführen. An diesem Anspruch muss unbedingt festgehalten werden und vor allem muss die Umsetzung dieser Regelungen endlich auch im Land Bremen erfolgen. Hier ist die staatliche Wohn- und Betreuungsaufsicht in der Pflicht und kann diese eben nicht an andere Prüfinstanzen abtreten. Schon gar nicht dürfen Prüfungen durch Fortschreibung von festgestellten Unauffälligkeiten bei Prüfung durch Dritte für zwei Jahre einfach weitgehend ausgesetzt werden. Die Praxis vermeintlich beanstandungsloser Einrichtungen deutet mitunter auf andere Erfahrungen. Gleichwohl ist es richtig, dass verschiedene Prüfinstanzen eng zusammenarbeiten und sich bei in Einrichtungen auffallenden Mängeln gegenseitig zuarbeiten.

Unverständlich ist zudem die starke Reduzierung der bisher zehn Prüfkriterien auf lediglich drei Punkte (Personelle Ausstattung, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, Schutz vor Gewalt). Leben und Wohnen im Pflegeheim umfasst mehr prüfwürdige Aspekte, wie Wohnqualität, bauliche Sicherheit und Ausstattung, Unterstützungsleistungen zur Selbstständigkeit, Mitwirkung und Mitbestimmung, hauswirtschaftliche Versorgung, Information und Beratung, Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Alltagsgestaltung u.a.m. Alle diese Aspekte gehören zu einem menschenwürdigen Leben im Alter, auch in Abhängigkeit und Pflegebedürftigkeit und müssen weiterhin im Blickpunkt jeder Regelprüfung stehen. Zusätzlich ist viel stärker noch der Fokus auf ein würdevolles Sterben und eine entsprechende Begleitung in den letzten Stunden des Lebens zu richten.

Der demographische und gesellschaftliche Wandel vollzieht sich laufend und in immer schnellerem Tempo. Dem muss die Gesetzgebung Rechnung tragen und Schritt halten mit den Entwicklungen. Folgerichtig muss auch das BremWoBeG in seiner Neufassung erneut befristet und überprüft werden. Zudem sind die mit dem BremWoBeG verbundenen entsprechenden Rechtsverordnungen und Konzepte zeitnah zu erarbeiten, zu debattieren und zu verabschieden. Auch diese müssen einer laufenden Überprüfung in Abgleich zur Realität unterzogen werden und sind ebenfalls zu befristen.

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht bleibt Kernaufgabe des Staates. Für pflegebedürftige abhängige Menschen braucht es landespolitisch ein aktives Hinschauen, kein Wegducken vor der Verantwortung und keine Delegation der Verantwortung auf andere Prüfinstitutionen. Wir betonen: Das BremWoBeG ist in erster Linie ein Aufsichtsgesetz und kein Beratungsgesetz.

In Anerkennung dieser Grundsätze möge die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

## **Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. gesetzlich die jährlichen Regelprüfungen in jeder vom BremWoBeG bislang dafür umfassten Einrichtung weiterhin zu regeln, darüber hinaus die grundsätzlich unangemeldete Regelprüfung zu bestimmen;
2. die bisher geregelten zehn Prüfkriterien allumfassend beizubehalten und zu ergänzen um das Kriterium einer würdevollen Sterbebegleitung;
3. die vom BremWoBeG erfassten Rechtsverordnungen und Konzepte durchgängig mit Fristen zu versehen, damit diese von den jeweils verantwortlichen Instanzen zeitnah erarbeitet und verabschiedet werden;
4. die Neufassung des BremWoBeG bis zum 31.12.2027 zu befristen und die Erfahrungen mit diesem Gesetz vor einer weiteren Neufassung durch externe Gutachter zu evaluieren.

Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU